

Corona-Familienhärtefonds

Stand: 1. April 2021

Es ist uns ein Anliegen Familien, die durch die Corona-Krise unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, bestmöglich in dieser schweren Zeit zu unterstützen. Daher stellt das Bundeskanzleramt 200 Millionen Euro für den Corona-Familienhärtefonds zur Verfügung.

Seit 15. April 2020 kann eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragt werden.

Richtlinienänderungen 2021

- **Erweiterung des Personenkreises:** Da seit 1. Jänner 2021 alle natürlichen Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Härtefallfondsgesetz erfasst sind, steht die Antragstellung nun auch Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe offen.
- **Jede SEPA-Kontoverbindung möglich:** Seit 1. Jänner 2021 kann jede SEPA-Kontoverbindung für die Überweisung der Zuwendung angegeben werden.
- **Stichzeitraum für Familienbeihilfe-Bezug ausgedehnt:** Bis 31. Dezember 2020 war erforderlich, dass zum Stichtag 28. Februar 2020 Familienbeihilfe für mindestens ein im Haushalt lebendes Kind bezogen wurde. Der Stichzeitraum wurde nun so ausgeweitet, dass eine Zuwendung auch dann möglich ist, wenn zwar zum Stichtag 28. Februar 2020 noch keine Familienbeihilfe bezogen wurde, aber spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- **Keine Bankkarte mehr erforderlich:** Seit 1. Jänner 2021 muss keine Kopie der Bankkarte mehr mitgeschickt werden.

Die Antragstellung ist bis 30. Juni 2021 über das Online-Formular möglich.

Antragstellung:

Die Antragstellung ist mit dem **Online-Formular** möglich.

Voraussetzungen:

1. Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat **und** dass zum Stichtag 28.02.2020 oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde.
2. **Für unselbstständig Erwerbstätige:**
Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28.02.2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen **Arbeitsplatz verloren** oder wurde in **Corona-Kurzarbeit** gemeldet.
Für selbstständig Erwerbstätige, Betreibende einer Land- und Forstwirtschaft oder einer Privatzimmervermietung:
Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum **förderfähigen Kreis** natürlicher Personen aus dem **Härtefallfonds**.
3. Das aktuelle **Nettoeinkommen** der Familie darf eine bestimmte Grenze gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Folgende Beilagen sind im Online-Antrag hochzuladen:

- Bei **unselbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensbeleg per 28.02.2020 **und** entweder ein Beleg der AMS-Leistung oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung (oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die Kurzarbeit/ Kurzarbeitsvereinbarung mit dem Dienstgeber)
Bei **selbstständig Erwerbstätigen, Betreibenden einer Land- und Forstwirtschaft oder einer Privatzimmervermietung**: Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller bzw. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Privatzimmervermietungen der Einheitswertbescheid sowie die Förderzusage des Härtefallfonds der WKÖ bzw. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Privatzimmervermietungen die Förderzusagen des Härtefallfonds der AMA (Agrarmarkt Austria) bis zu drei Monate.
- **Einkommensbelege** für den jeweils **anderen** im Haushalt lebenden **Elternteil**:

- bei **Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit** nach 28.02.2020: Einkommensbeleg per 28.02.2020 (= Lohn-/Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung bzw. Nachweis über die Kurzarbeit
- bei **Erwerbstätigkeit**: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller bzw. bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller bzw. bei landwirtschaftlichen Betrieben und Privatzimmervermietungen der Einheitswertbescheid
- bei **Empfang erwerbsbedingter Transfers** (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller

Haben sich Umstände geändert, sodass Sie nach erfolgter Ablehnung Ihres Antrags nun die Voraussetzungen für eine Zuwendung erfüllen?

Seit 2. November 2020 besteht die Möglichkeit einen Neuantrag über das Online-Formular zu stellen.

Beispiele:

- Sie haben nachträglich zum Stichtag 28.02.2020 Familienbeihilfe bezogen (Vorlage des Finanzamt-Schreibens).
- Sie sind der Ansicht, dass Ihr aktuelles Nettofamilieneinkommen nun unter der Einkommensgrenze liegt, da sich Ihr Nettofamilieneinkommen gegenüber dem Einkommen zur Erstantragstellung weiter reduziert hat.
- Sie haben Ihren Hauptwohnsitz nun in Österreich.
- Ihre Familienkonstellation hat sich geändert.

Kontakt

Familienservice

Tel.: 0800 240 262 (gebührenfrei von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr)